

### **Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Brensbach vom 14. Oktober 1993 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Brensbach**

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I 1996 S. 456), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetz vom 14.12.1989 (GVBl. I 1989 S.450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (GVBl. I 1995 S. 565), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetz über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I 1970 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I 1994 S.677/682, sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I 1966 S. 151), zuletzt geändert am 19.12.1990 (GVBl. I 1990 S. 752) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach in ihrer Sitzung am 14. Mai 1998 folgende Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 1 Abs. 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben. Es wird kostendeckend berechnet und mit den Gebühren eingezogen. Die Erhebung in Form einer monatlichen Pauschale ist möglich. Näheres regelt der Gemeindevorstand.

#### **Artikel 2**

§ 2 Abs. 1 und 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die Betreuungszeit des 1. Kindes einer Familie, einer/eines Alleinerziehenden

von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	Betreuung	20,00 DM/Mon.
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	Halbtagsplatz	140,00 DM/Mon.
von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr	Betreuung mit oder ohne Mittagstisch	20,00 DM/Mon.
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr	Gruppenarbeit	40,00 DM/Mon.
von 07.00 Uhr bis Schulbeginn	(Betreuung Grundschüler)	40,00 DM/Mon.
Schulende bis 15.00 Uhr	(Hausaufgabenbetreuung)	60,00 DM/Mon.

**Die Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr ist Mindestbetreuungszeit. Eine Betreuung nur nachmittags ist nicht möglich (Ausgenommen sind Grundschüler).**

(2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie, einer/eines Alleinerziehenden einen Kindergarten der Gemeinde, werden für das zweite Kind jeweils die Hälfte der unter (1) aufgeführten Betreuungsgebühren erhoben. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

### **Artikel 3**

Die Änderungen nach Artikel 1 und 2 treten ab 1.9.1998 in Kraft, mit der Maßgabe, daß sie die bisherigen § 1 (3) und § 2 (1) und (2) ersetzen.

Brensbach, den 14. Mai 1998

Der Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)

### **Bescheinigung**

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Brensbach über die Benutzung der Kindergärten in den Brensbacher Nachrichten Nr. 21/1998 am 22. Mai 1998 veröffentlicht worden ist.

Brensbach, den 22. Mai 1998

Der Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)